

Nochmals zum Basler Strafgesetz

Autor(en): **Gerhard, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Skizzen vom Internationalen Frauenkongress.

(Fortsetzung.)

Mrs. Despard.

Wir sind gewöhnt, die Jugend voranstürmen zu sehen. Die noch im Wachsen befindliche Kraft, die sich an dem Widerstand der Welt noch nicht stumpf gerieben hat, und heftiges Mitempfinden der Vorgänge der Aussenwelt, in die der junge Mensch bestimmend eingreifen zu können glaubt, pflegen die Jugend naturgemäss in die Reihen der Fortschreitenden zu drängen. Ein gewisser Radikalismus gehört zu ihrer Konstitution. Er ist oft nicht dem Menschen, sondern seinem drängenden Lebensfrühling eigentümlich, und es ist daher auch keine Gewähr geboten, dass er nicht bei beruhigtem Blut später in ein stilles Philisterium umschlage. Eine viel ergreifendere Erscheinung ist es daher, wenn sich freie Gesinnung und leidenschaftliches Gefühl für Recht und Unrecht am Ende eines langen Lebens äussern.

So wird einer jeden Besucherin des Kongresses die edle Gestalt der Mrs. Despard besonders ehrwürdig gewesen, die strenge Linie dieses vom Leben durchglühten Greisenanlitzes unvergesslich sein. Ob sie gegen die Versailler Friedensbedingungen sprach, ob sie für die bedrückten Iren eintrat oder zur Erziehung für den Frieden aufrief, immer drückte sich in ihren Worten der tiefe innere Ernst aus, der unfehlbar ans Herz greift. Hochaufgerichtet, den Blick halb in die Ferne gerichtet, halb in sich selbst gekehrt, zwingt sie durch ihre rasch, fast heftig sich folgendes Sätze den Hörer in ihren Bann, auch wenn es ihm die gedämpfte Stimme nicht immer leicht macht, zu folgen. Sieht man sie und gibt man sich der Intensität ihrer Stimme hin, so fühlt man sich an eine jener alten Sibyllen erinnert, die ihre Befehle von anderen als von äusseren Mächten empfangen.

Nichts bezeichnet ihre aufrechte, unbedingt wahre Art besser als eine kleine Szene, von der eine ihrer Begleiterinnen berichtete. Man hatte in London in dem Wahlkreis des Arbeiterführers und ehemaligen Ministers John Burns, der zurückgetreten war, Mrs. Despard als Kandidatin für das Parlament aufgestellt. In einer der der Wahl vorhergehenden Versammlungen, in denen die Wähler den Kandidaten Fragen zu stellen pflegen, verlangte einer der Anwesenden zu wissen, wie sich Mrs. Despard der Frage der feindlichen Fremden („aliens“) gegenüber verhalte. „Wenn Sie die Kriegsgefangenen meinen“, erwiderte sie, „so bin ich für ihre schleunige Zurückbeförderung“.

„Nein, ich habe die in England ansässigen feindlichen Ausländer im Sinn.“

„Was diese betrifft, so bin ich selbstverständlich dafür, dass man sie in England lässt.“

„Dann tut es mir leid, aber ich kann der Kandidatin meine Stimme nicht geben.“

„Wenn Sie so denken“, sagte Mrs. Despard, — und wir können sie uns vorstellen, wie sie es sagte — „so will

ich Ihre Stimme gar nicht. Ja, und wenn Sie über hundert Stimmen verfügten — ich würde auf sie verzichten.“

Nochmals zum Basler Strafgesetz.

An dieser Stelle wurde in der letzten Nummer der „Frauenbestrebungen“ über das in Revision befindliche Strafgesetz des Kantons Basel-Stadt berichtet. Wir sind es unseren Lesern schuldig, sie über das Schicksal dieses Gesetzes auf dem Laufenden zu halten, da die meist besprochene Neuerung, die es bringen sollte, die Frauen in erster Linie angeht.

Man war sich allgemein bewusst, dass die Abtreibungsbestimmung Welti das ganze Gesetz gefährden könne. Deshalb wurde bei der zweiten Lesung gleich die Abmachung getroffen, dass der Antrag Welti, im Einverständnis des Antragstellers, falls er vom Rat wiederum gutgeheissen werde, gesondert vor das Volk zu bringen sei. Zum Zwecke der Diskussion versammelte sich der Grosse Rat in einer Nachtsitzung, die von 8 bis 1 Uhr dauerte, und mit der Rückweisung des Antrages Welti endete.

Im Namen der Hauptsachverständigen, der Aerzte, brachte Dr. Wormser einen Vermittlungsvorschlag ein. Darnach sollte die Abtreibung straflos bleiben in den Fällen, in denen auch der eidgenössische Entwurf Straflosigkeit vorsieht (Notzucht, Lebensgefahr der Schwangeren). Darüber hinaus wollte Dr. Wormser auch die Fälle gleich behandelt wissen, wo es sich um hochgradige Degeneration der Eltern handle, oder wo die Schwangere unter 16 Jahren sei. Mit Ausnahme der Katholiken, für die das Abtreibungsverbot ein Kirchendogma bedeutet, das keine Modifikationen zulässt, hätte wohl niemand diesem Antrag ernstlichen Widerstand entgegengesetzt. Da wurde er aber von sozialdemokratischer Seite durch einen Zusatz so wesentlich verändert, dass selbst der Antragsteller schliesslich dagegen stimmte. Der Zusatz lautete: es solle die Abtreibung auch dann, wenn soziale Not vorhanden sei oder entstehen könnte, straflos bleiben. Dieser Zusatz brachte den im übrigen so vernünftigen und wünschenswerten Antrag Wormser zu Fall; denn in seiner Mehrheit war der Rat der Ansicht, dass die künstlichen Aborte auf Grund von sozialer Indikation auf andere Weise zu verbieten seien. Welchen Weg man dazu einschlagen könne, zeigte Grossrat Eduard Wenk, der noch in der gleichen Sitzung eine Motion einbrachte, die Zuschüsse für kinderreiche Familien von der Allgemeinheit fordert und die Mittel dazu durch eine Steuer, die von Ledigen und kinderlosen Ehepaaren erhoben werden soll, aufbringen will. Diese Motion, über die wir uns hier nicht weiter aussprechen wollen, wurde in einer späteren Sitzung des Rates erheblich erklärt.

So sehr wir uns freuen, dass der Antrag Welti nicht angenommen wurde, so bedauern wir es doch, dass die Bestimmungen des Entwurfes durchgehen sollen, nach denen die Abtreibung unter allen Umständen strafbar ist,

mit dem Zusatz, dass bei mildernden Umständen auf ein Strafminimum von einem Tag Gefängnis erkannt werden kann. Wenn der Artikel auch einen Fortschritt gegenüber der früheren Bestimmung bedeutet, so entspricht er nach unserem Dafürhalten doch nicht unserem heutigen Rechtsempfinden.

In letzter Stunde kommt uns noch die Nachricht zu, dass eine Gruppe sozialdemokratischer Frauen es sich zur Aufgabe macht, das Referendum gegen das Gesetz zustande zu bringen, weil der Antrag Welti gescheitert ist. Wird das Gesetz vom Volk zurückgewiesen, so werden wir eben auf unabsehbare Zeit unter dem alten Gesetz mit seinen rigorosen Bestimmungen weiterleben müssen.

G. G e r h a r d.

VIII. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht (Juni 1919).

Die Tagung stand im Zeichen froher Zuversicht und Erwartung. Hatten sich auch die Türen zum Staatshaushalte für unsere Frauen noch nicht geöffnet wie in anderen europäischen Ländern, so hatte sich doch im Laufe des Jahres in dem einen und anderen Kanton ein Fensterchen aufgetan, durch das die Frauen beglückt auf das Arbeitsgebiet, das ihrer als vollwertige Schweizerbürgerinnen harrete, blickten. Um so weit zu kommen, brauchte es nicht nur des Siegeszuges, den das Frauenstimmrecht in den benachbarten Staaten hielt, sondern auch tüchtiger, bewusster Arbeit der Sektionen und des Zentralkomitees des S. V. F. S. Von letzterer legte der von Frä. Gourd in alter temperamenten Weise verlesene Jahresbericht beredtes Zeugnis ab. Ausserordentliche Sitzungen und Propagandaliteratur bedürfen in Anbetracht des Tiefstandes der Vereinskasse ausserordentlicher Geldmittel, so wurde dem Jahresbeitrag von 30 Rp. pro Sektionsmitglied ohne weiteres beigestimmt.

Aus dem Bericht des Komitees über „die Nationalität der verheirateten Frau“, den Frau Girardet von Lausanne las, ging hervor, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern sehr kompliziert sind, so dass das Komitee zu keinem Schluss kam und die Frage vorerst noch offen lässt.

Lebhafte Diskussion rief der von Herrn de Morsier vorgebrachte und geschickt verteidigte Vorschlag Genfs hervor: „In welcher Form soll das Frauenstimmrecht in die Bundesverfassung eingeführt werden?“ An Hand von Artikeln der Bundesverfassung wurde bewiesen, dass, da die Frau im Gesetze nicht erwähnt ist, sie als „Schweizerfrau“ nicht existiert. — Da wird man allerdings bescheiden oder vielleicht erst recht kampflustig, um das, was man ist, auch dem Gesetze nach zu werden — vollwertige Schweizerbürgerin! — Herr de Morsier schlug vor, an die Spitze der Verfassung den Satz zu stellen: „Jede Person von schweizerischer Nationalität ist Schweizerbürger“. Diesem Antrage standen Basel, Bern und Neuenburg entgegen. Sie möchten sich nicht auf einen Text festlegen,

wortüber nicht einmal die Advokaten einig sind. Das Ergebnis der Diskussion war die mit grosser Mehrheit angenommene Resolution, die an den Bundesrat kundgegeben werden sollte:

„Der S. V. F. S. drückt neuerdings seinen Wunsch aus, das Frauenstimmrecht in kürzester Frist durch sofortige Revision der Bundesverfassung eingeführt zu sehen.

Er verlangt ferner, dass bei der Totalrevision der Bundesverfassung ausdrücklich festgestellt werde, dass die Frau dem Schweizervolk als Bürgerin angehört und somit die gleichen Rechte besitzt wie der männliche Bürger. Das soll dadurch erreicht werden, dass an die Spitze der Bundesverfassung gestellt wird: Jede Person schweizerischer Nationalität ist Schweizerbürger.“

Wenig Anklang fand die von der Sektion Basel aufgeworfene Frage: „Soll sich der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht an dem Kampf gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beteiligen? Wenn sich auch jede der Anwesenden der unendlichen Wichtigkeit des Problems bewusst war und es nicht an der sachlichen Begründung der wohlüberdachten, praktischen Vorschläge fehlte, so musste doch allgemein zugegeben werden, dass die Lösung dieses komplexen Problems nicht im Arbeitsgebiete des S. V. F. S. liege. Um aber sein reges Interesse an der Frage zu bekunden, stimmte der Verband einstimmig folgender Resolution Genfs zu:

„In Anbetracht dessen, dass die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von grösster Wichtigkeit ist, es aber nicht in der Kompetenz des S. V. F. S. liegt, die technischen Einzelheiten derselben zu diskutieren, beauftragt die Delegiertenversammlung das Zentralkomitee und empfiehlt den Sektionen, sie möchten alle Organisationen, die diesen Zweck verfolgen, unterstützen. Vor allem soll der moralische Faktor und das Prinzip der Gleichheit der beiden Geschlechter betont werden, ohne welche keine vorbeugenden Massregeln wirksam sein können.“

Auch der Vorschlag der Sektion Winterthur, man möchte dem Zentralvorstand den Auftrag geben, alle schweizerischen Frauenorganisationen anzuregen, die Frage des weiblichen Dienstjahres neu zu studieren, fand wenig Anklang. Immerhin diente er dazu, dieser so wichtigen Frage das Interesse weiter Kreise wieder zuzuwenden.

Mit den Postulaten Arbeiterinnenschutzgesetz, wie sie in den Friedensvertrag aufgenommen werden sollen und am internationalen Sozialistenkongress vom 8. Februar 1919 in Bern aufgestellt wurden, befasste sich der Vorschlag Neuenburg, den Herr de Maday vertrat:

1. Verkürzung der Samstagarbeit auf vier Stunden.
2. Verbot der Nacharbeit.
3. Ausschluss der Frauen von ungesunden Industrien.

Als Resultat der Diskussion ergab sich die Ansicht, dass die Sache der weiblichen Arbeiter nicht von der männlichen zu trennen sei mit Ausnahme besonderer Bestimmungen für Mütter. Es soll z. B. ein kränklicher Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes nicht zur Nacharbeit angehalten, noch in gesundheitsschädlichen Indu-